

Richtlinien zur Gewährung der Förderung „Ölkesselfreies Finkenstein am Faaker See“ (Stand 14.05.2020)

- Gefördert wird der Austausch von Öl, Flüssiggas und Holz/Öl Kombinationskessel auf Alternativen wie Pellets, Wärmepumpe oder Fernwärme etc. mit 1.500,--
- Es können auch etwaige sonstige Förderungen von Bund (derzeit 5.000,--) oder Land Kärnten (derzeit 6.000,--) in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht in den jeweiligen Richtlinien ausgeschlossen wird.
- Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer des Objektes im Gemeindegebiet sein und das Objekt mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gemeldet sein. Das Alter des auszutauschenden Kessels ist anzugeben.
- Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderungsbudget zur Verfügung. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich vor Umsetzung ihres Projektes über die noch vorhandenen Mittel!
- Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen (Eingangsstempel) gereiht.
- Antragstellungen nach Umsetzung des Projektes möglich. Es können nur Leistungen und Rechnungen im Zeitraum von 01.05.2020 bis 30.04.2021 anerkannt werden. Antragsstellung ist bis 31.05.2021 möglich.
- Die Förderungsanträge sind an die Gemeinde Finkenstein am Faaker See, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein am Faaker See z.H. Hr. Mag. Gerhard Hoi zu richten.
- Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen. Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Bestätigung des ausführenden Unternehmens am Abrechnungsformular.
- In Fernwärmeversorgungsgebieten ist ausschließlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz förderbar.
- Die Anlagen und Öltanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
- Anschluss an die Fern-/Nahwärme ist förderfähig, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder es handelt sich um sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung inklusive aller geforderten Beilagen.
- Datenschutz/Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten: Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Informationen und Hilfestellungen: KEM Manager DI Bernhard Reinitzhuber
(Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, 0699 / 81237066, kem.terra@ktn.gde.at)

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert und im Rahmen des Programms „Klima- und Energiemodellregionen“ durchgeführt.

